

# SATZUNG

## Kolping-Stiftung Land Oldenburg

### Präambel

Das Kolpingwerk Land Oldenburg und die Kolpingbildungswerk Land Oldenburg e.V. möchten mit der Errichtung der

### Kolping-Stiftung Land Oldenburg

die vielfältige Arbeit des Kolpingwerkes und seiner Einrichtungen im Oldenburger Land dauerhaft sichern, insbesondere die Bildungsarbeit, die Arbeit mit und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, mit und für die Familie und für die Eine-Welt.

Im Sinne Adolph Kolpings möchte das Kolpingwerk den Menschen auch in der Zukunft Orientierung und Lebenshilfe bieten. Dazu ist es notwendig, die Aufgaben in Bildung und Erziehung, in der Jugend- und Altenhilfe, sowie der Völkerverständigung zu unterstützen und langfristig finanziell abzusichern.

Die Kolping-Stiftung Land Oldenburg ruft die Kolpingmitglieder und alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Initiativen auf, mit Zustiftungen und Spenden ihre Arbeit zu unterstützen.

### §1

#### **Name, Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen "Kolping-Stiftung Land Oldenburg".
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland (Treuhänderin), die die Stiftung treuhänderisch verwaltet.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in 49377 Vechta.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

### §2

#### **Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist vorrangig die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an das Kolpingwerk Land Oldenburg, seiner Gliederungen und Einrichtungen zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke.
3. Daneben kann die Stiftung die Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung, der Alten- und Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe im Sinne des § 52 AO, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO sowie der Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht

a) zur Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch Durchführung besonderer Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit bestimmten inhaltlichen Schwerpunkten oder sonstiger spezifischer Ausrichtung, die sich von den Förderprojekten des Kolpingwerks Deutschland und seinen Gliederungen abgrenzt;

b) zur Förderung der Alten- und Jugendhilfe.

c) zur Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe z.B. durch Mitgestaltung von Entwicklunghilfeprojekten und beim internationalen Jugendaustausch;

d) zur Förderung mildtätiger Zwecke insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln für hilfsbedürftige Personen, die diesem Personenkreis die Teilnahme an Bildungs- und Erholungsmaßnahmen ermöglicht;

e) zur Förderung kirchlicher Zwecke.

4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1, Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### §3

#### **Stiftungsvermögen**

1. Das Grundstockvermögen besteht aus EURO 50.000,00 in bar.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 11 AO sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Weiterhin können die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben - auch aus Zweckbetrieben - im Rahmen des § 58 Nr. 12 AO dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### §4

#### **Mittelverwendung**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

2. Die Mittel der Stiftung können ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage zugeführt werden (§ 58 Nr. 6 und 7 AO).

3. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

## §5

### **Kuratorium**

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus 7 Personen, die dem Kolpingwerk Deutschland angehören.

- a) Der/die Landesvorsitzende des Kolpingwerk Land Oldenburg und der/die Beauftragte der Kolping-Einrichtungen,
- b) mindestens 2 weitere Personen aus dem Kolpingwerk Land Oldenburg,
- c) maximal 3 Personen mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Stiftungszwecks oder des Finanzwesens.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden:

- a) vom Landesvorstand vorgeschlagen und
- b) von der Delegiertenversammlung des Kolpingwerk Land Oldenburg gewählt.

3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Mehrere Amtszeiten sind möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Kuratoriums fort. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so wird die Nachfolge für die restliche Amtszeit von der Delegiertenversammlung gewählt, sofern kein/e Nachrücker/in der letzten Wahl zur Verfügung steht.

4. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.

5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

## §6

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge sowie der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen und übernimmt die Durchführung der Förderungsmaßnahmen.

Es informiert das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta jährlich über die Arbeit der Stiftung.

2. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Fall ihrer/seiner Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Außer in den Fällen der §§ 8 und 9 können Beschlüsse im Ausnahmefall auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Diese bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

## §7

### **Rechte und Pflichten der Treuhänderin**

1. Die Treuhänderin handelt für die unselbständige Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Sie übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungsmittel, einschließlich der Buchführung und der Erstellung der Jahresrechnung nach Maßgabe der Beschlüsse des Kuratoriums gemäß § 6 Abs. 1 und des Treuhandvertrages.
2. Die Treuhänderin legt dem Kuratorium jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.
3. Die Treuhänderin hat Anspruch auf Erstattung der Kosten und Auslagen, die durch die Übernahme der Treuhandenschaft entstehen.

## §8

### **Satzungsänderung**

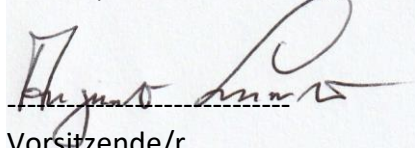
1. Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.
2. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.
3. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder und der Zustimmung der Treuhänderin.

## §9

### **Auflösung**

1. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich geworden oder soll die Stiftung aus einem anderen wichtigen Grund aufgelöst werden, so hat das Kuratorium die Auflösung der Stiftung zu beschließen. Dazu ist die Zustimmung einer 4/5- Mehrheit des Kuratoriums und der Treuhänderin notwendig.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an das Kolpingwerk Land Oldenburg oder, sofern dieses nicht mehr existiert, an das Bischöflich Münstersche Offizialat als Treuhänder mit der Maßgabe, es als Sondervermögen zu führen und es einem neu gegründeten Kolpingwerk mit steuerlich anerkanntem Zweck im Sinne des § 52 AO zufließen zu lassen.

Vechta, den 14. Juni 2023



Vorsitzende/r

Kuratorium Kolping-Stiftung Land Oldenburg

-----

Gemeinschaftsstiftung  
Kolpingwerk Deutschland